

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 1 (1854)
Heft: 20

Artikel: Die fürstlich Fuldaische Schulgesetzgebung aus den Jahren 1773, 1775 und 1781
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-248471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unkenntniß zeigten aber alle in der Religionslehre, in der deutschen Sprache und den Realien.

Im Jahr 1853 hingegen hat sich das Resultat folgendermaßen gestellt: Von 234 Lehrern waren 100 sehr gut, 110 gut, nur 23 mittelmäßig und 1 ungenügend.

Die fürstlich Suldbaische Schulgesetzgebung aus den Jahren 1773, 1775 und 1781.

(Fortsetzung und Schluß von Nr. 4.)

„Kein Lehrer soll ohne dringende Ursachen in seinem Geburtsort, oder wo er nahe Anverwandte hat, angestellt werden.

„Die Lehrer werden von allen erniedrigenden Dienstleistungen („Heize u Wüsche“?) freigesprochen; dagegen ist ihnen auch jede Beschäftigung, die mit der Würde des Amtes unverträglich ist, untersagt.

„Lehrer, welche das nöthige Ansehen in der Gemeinde verloren haben, werden versetzt.

„Als Minimum der Besoldung sind bestimmt: freie Wohnung; Baar 150 Gulden; (in den Städten 200 bis 250 Gld.) wozu Land, Holz &c. gleich einem Ortsbürger.

„Die Pfarrer sollen die Schule des Kirchorts wöchentlich zweimal und die Filialschulen monatlich einmal besuchen, und die Schüler im Fache des Religionsunterrichtes prüfen.

Die Art und Weise die Schulzucht zu handhaben, wird eben so weise als ausreichend dargestellt, so daß die Umsicht, die sich dabei kund gibt, kaum etwas zu wünschen übrig läßt. Eben so praktisch sind die Vorschriften über das Betragen der Schulkinder sowol in als außer der Schule.

Der verantwortliche Redaktor und Verleger: J. J. Vogt in Diesbach bei Thun.

A n z e i g e n.

Zur Notiz!

Wir haben bei der Lit. Postkreisdirektion Klage geführt wegen unregelmäßiger Ablieferung des Schulblattes an Adresse durch die Poststellen, und sind beauftragt, künftig jeden einzelnen Mangel der Art sofort einzuberichten. —

Da die Post schwer Geld kostet und zudem pünktlich voraus bezahlt sein will, da es ferner der Postangestellten Pflicht ist, Zeitungen wie Briefe zur festgesetzten Zeit gehörig abzuliefern — die daherigen vielen Nachlässigkeiten uns aber bereits bedeutende Schädnisse gebracht: so ersuchen wir die verehrl. Abonnenten des Schulblattes, den Postangestellten Obiges mitzutheilen, und uns von künftig vorkommenden Unregelmäßigkeiten in der Ablieferung des Blattes zu Händen der Lit. Kreispostdirektion sofort Kenntniß zu geben.

Für die Expedition des Schulblattes:

J. J. Vogt.